



Ansprechpartner Patrick Busse
Telefon 05259-9865-41
Telefax 05259-9865-22
E-Mail patrick.busse@wald-und-holz.nrw.de

Datum 25.07.2023
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
63.03.01.02

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der **standortbezogenen** Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das **Regionalforstamt Hochstift** auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Büren
Kreis: Paderborn
Gemarkung: Ahden

Flur/e: 9
Flurstück/e: 491, 212 und 74 tlw.
mit einer Größe von: kumulierend mit Altvorhaben ca. 3,8 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **standortbezogenen** Vorprüfung zu entnehmen:

Die Prüfung des Standorts des Vorhabens hat ergeben, dass bei dem Vorhaben in Form der Erstaufforstung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass gem. § 7 (2) UVPG keine UVP-Pflicht besteht.

Im Landschaftsschutzgebiet „Talhänge von Alme und Afte“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen der für die teils offene, teils enggekammerte oder bewaldete, jedenfalls überwiegend klein

strukturierte Kulturlandschaft der Talhänge typischen Tier- und Pflanzenarten wie Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, kleinere Waldbestände, [...] als Schutzziel festgesetzt. Eine Erstaufforstung in diesem Rahmen läuft dem Schutzziel nicht zuwider.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Busse